

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Nr. 331.

Mittwoch, den 27. November.

1839.

Noch etwas über die früheren Parochial- und Patronatverhältnisse Leipzigs.

Als ich vor längerer Zeit in diesem Blatte¹⁾ die Entstehung der ursprünglichen Jakobskirche, als der ehemaligen alleinigen Pfarrkirche Leipzigs, zu zeigen bemüht war, und mich durch ihre wahrscheinliche Lage unwillkürlich zu der Meinung beriet hingezogen fühlte, welche den ersten Bau dieses Dieres durch einige sorben-wendische Fischerhütten an der Pleiße, vor dem jetzigen Rostädtter Thore, geschehen lassen, bemerkte ich zugleich, daß gedachte Kirche jenes Vorrechtes im Jahre 1176 mit Erbauung der Nicolaikirche durch Markgraf Otto den Reichen²⁾ größtentheils verlustig ward. Allein auch diese neue Pfarrkirche hatte sich nur 37 Jahre hindurch einer solchen Auszeichnung unbeschränkt zu erfreuen. Markgraf Dietrich der Bedrängte begann 1213 den Bau des sogenannten Augustiner- oder Thomasklosters, oder vielmehr des Stiftes reguliter Chorherren des Augustinerordens zu St. Thomas³⁾, und schenkte diesem die Thomas- und Nicolaikirche nebst der Peterskapelle (welche man meistens für die älteste, von Markgraf Konrad zum Großen — also zwischen 1134 und 1156 — erbaute Kapelle innerhalb der Stadt ansiegt) als Eigentum⁴⁾, und obgleich das angefangene Werk aus bekannten Ursachen erst 1221 von ihm vollendet werden konnte, so finden wir doch schon 1213 und 1218 die Thomaskirche, welche für die Stifts- oder Collegiatkirche — ohne eben diesen Namen zu führen — galt, als Haupt- und Pfarrkirche⁵⁾, ja späterhin, vielleicht nachdem sie von 1482 bis 1496 vom Neuen und geräumiger erbaut worden war, sogar als erste Pfarrkirche⁶⁾ bezeichnet; ein Vorrecht, das sie bis zur Einführung der Reformation ausschließlich besaß, wo die Nicolaikirche nur darum wieder den Vorrang erhielt, weil in ihr am Pfingstfeste 1535 die ersten evangelischen Predigten gehalten⁷⁾, und deren Pastor (M. Pfeffinger) 1540 zum ersten Superintendenten der Leipziger Diöcese erhoben ward. Da indessen seit 1573 bald dem Pastor an jener, bald an dieser Hauptkirche genannte Würde ertheilt wurde, so haben seitdem auch beide Kirchen nach dieser Maßgabe im Range gewechselt.

Was das Patronats- oder Collaturrecht, damals insgemein Pfarrlehn oder Pfarr-Recht genannt, anlangt, so stand dieses fast über alle Kirchen Leipzigs dem viel geltenden, nicht selten sogar den Bannstrahl schleudernden⁸⁾ Propste zu St. Thomas zu⁹⁾, welcher sich seit dem 14. Jahrhunderte zuweilen „De gratia“ schrieb, im 15. Jahrhunderte unter den Prälaten der Landstände erscheint, und von dieser Zeit an den Rang über die Doctoren der Theologie in Anspruch nahm; von jehler aber unmittelbar dem Bischof zu Merseburg¹⁰⁾, und dieser wieder dem Erzbischof zu Magdeburg untergeordnet war. Deßwegen erscheint unser Propst auch in allen diese Kirchen betreffenden Angelegenheiten als Voll-

zieher, so wie der Bischof als Vermittler und Schiedsrichter. Die Thomas- und Nicolaikirche, nebst der Peterskapelle, waren ohnedies, wie wir oben vernahmen, sein Eigentum; daher es ihm auch oblag, die Pfarrherren, Capellane und alle andere Kirchendienster ersterenannter Kirchen, wie nicht minder die Lehre an der Stifts- oder Thomasschule, zu unterhalten und zu besolden¹¹⁾. Aber auch die Capelle des damals vor dem innern Rostädtter Thore ebenfalls von Markgraf Dietrich 1213 gestifteten Georgenhospitals stand ihm Anfangs zu und ward mit dem Hospitale erst 1439 an den Rath verkauft¹²⁾. Dass sich sein Pfarr-Recht nicht weniger auf die 1546 abgetragene Katharinencapelle, am unteren Ende der Straße gleiches Namens, und auf die bereits 1545 niedergekommene Frauen- oder Mariencapelle im Brühle erstreckt hat, lehnen besonders zwei Urkunden von 1240 und 1262¹³⁾. Als daher der Abt Martin zu Altenzelle, als Provisor oder Vorsteher des Leipziger Bernhardinercollegiums, die darin befindliche Capelle (vielleicht die gedachte Frauencapelle) ums J. 1494 neu hatte erbauen und nun zum öffentlichen Gottesdienste einzichten lassen, versprach der Bischof zu Merseburg, auf des Leipziger Propstes Befehl, solche nicht eher zu weihen, bis sie in eine Privatcapelle für jene Pfanzschule des Bernhardiner- oder Cistercienserordens in Sachsen verwandelt worden wäre.¹⁴⁾ Ja selbst über die Jakobskirche, welche doch unter der Gerichtsbarkeit des Schottenklosters zu Erfurt, folglich auch des Erzbischofs zu Mainz stand, übte unser Propst das Pfarr-Recht so lange aus, bis solches 1488 der Rath an sich brachte¹⁵⁾. Nur über die Johannis- und die Mariencapelle auf dem alten Rathause, welche zur Zeit der Reformation ihre Endschafft erreichte,¹⁶⁾ gehörte es von jehler dem Stadtrath. Ob aber wohl die Klosterkirche der Franziskaner (Minoriten oder Baufüher), der Dominicaner (Predigermönche) und der Benedictinerinnen zu St. Georg ihre eigenen geistlichen Vorgesetzten: Guardianen, Prioren und Abtissinen, hatten, und der Gottesdienst von der Ordensgeistlichkeit meistens selbst verrichtet ward, so scheint der Propst zu St. Thomas doch auch über diese, sei es auch nur anmaßungsweise geschehen, eine Art von Überaufsicht geführt zu haben.

Diese bisher geschilderten Patronatverhältnisse änderten sich aber als der letzte Propst, Rauch, nach östern und langen Unterhandlungen, dem Herzoge Heinrich dem Frommen 1539 sein Pfarr-Recht ganz abtrat, und Lestner mit Ausnahme der Paulinerkirche und des Superintendents, dessen Ernennung er sich selbst vorbehield, solches dem Stadtrath überließ, worauf dieser auch am Sonnabende nach Mariä Himmelfahrt (den 16. August) die Kirchen- und Schulämter mit evangelischen Lehrern besetzte.¹⁷⁾ Herzog Moritz bestätigte am 1. März 1543¹⁸⁾ dem Rathe dieses Recht, mit dem Vorzuge, „die Kirchen- und Schuldienster nicht nur zu